

SÜDDEUTSCHE ZEITUNG

Leserbrief vom 7./8./9. April 2007

Schutz vor lästiger Konkurrenz

John Travolta, Anhänger der Scientology-Kirche/ SZ vom 31. März / 1. April

"Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht." So steht es in der Paulskirchenverfassung von 1849. Die Verfasser hatten offensichtlich eine Vorstellung davon, auf welche Barrieren die Etablierung einer neuen Religion in Deutschland stoßen würde. Wie berechtigt dieser damals postulierte Grundsatz ist, zeigt der Blick auf die gegenwärtige Situation der Bundesrepublik Deutschland. Neue religiöse Bewegungen haben es hierzulande schwer, sich zu etablieren - die in Andrian Kreyes Porträt von John Travolta genannte Scientology-Kirche ist hier nur ein Beispiel von vielen. Und Baden-Württemberg hat schon oft eine Vorreiterrolle gespielt, wenn es darum ging, die staatlich subventionierten Religionen vor unliebsamer und lästiger Konkurrenz zu schützen. Der Versuch, islamische Kopftücher zu diskreditieren und christliche Kopftücher ausdrücklich zu befürworten, zeigt mehr als deutlich, für welche Interessen sich der baden-württembergische Ministerpräsident Günther Oettinger einsetzt.

"Die Verteidigung unserer Grundwerte und der Menschenwürde fängt mit informierter Aufmerksamkeit an", bemerkte Ministerpräsident Oettinger mit Blick auf die Einladung des US-Schauspielers John Travolta bei "Wetten. dass ...?" Gegen diesen Satz ist im Grunde nichts einzuwenden, es kommt nur darauf an, wie er gemeint ist. Nach unserer Verfassung gibt es keine christliche Staatskirche, für deren Verteidigung jedes legale Mittel recht ist. Dort heißt es vielmehr im Artikel 3 (3): "Niemand darf wegen ... seiner religiösen ... Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden." Und dies gilt nicht nur für die großen christlichen Kirchen unseres Landes, sondern auch für neue religiöse Bewegungen in gleicher Weise. Auch wenn in unserem Grundgesetz im Gegensatz zur Paulskirchenverfassung von 1849 nicht mehr ausdrücklich auf die Gründung neuer Religionsgemeinschaften hingewiesen wird, so ergibt sich dieses Recht doch logisch aus den Artikeln 2 (Freiheit der Person) und 3 (Gleichheit vor dem Gesetz und Diskriminierungsverbot).

Rainer Pagel, Barßel